

## A N T W O R T

zu der

Anfrage der Abgeordneten Margriet Zieder-Ripplinger (SPD)

betr.: Post-Paketdienstzustellung DHL an saarländische Exklave

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„In der Saarbrücker Zeitung vom Dienstag, den 19. Februar 2013, wird von Bewohnern zweier Häuser in einer saarländischen Exklave im Schafbachtal berichtet, die seit Herbst 2012 ihre Pakete nicht mehr vom Post-Paketdienstleister DHL ausgeliefert bekommen.

Als Begründung hätten die Zusteller des Post-Paketdienstleisters angeführt, sie dürften die Grenze nicht mehr überfahren. Denn im Zustellwagen könnten sich Waren befinden, für die nationale Verbrauchssteuern bei Grenzübertritt fällig würden (z.B. Alkoholische Getränke, Kaffee, Tabakwaren usw.).

Nun sind die beiden Häuser auf Großrosselner Bann nur über die französische Rue des Fleurs im benachbarten Petite Rosselle mit dem Auto zu erreichen. Ein Grenzübertritt ist für Postzusteller und Paketdienst unumgänglich.“

Vorbemerkung der Landesregierung:

Gemäß Artikel 87f des Grundgesetzes gewährleistet der Bund nach Maßgabe des Postgesetzes im Bereich des Postwesens flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen. Aufbauend auf dem Postgesetz ist hierzu in der einschlägigen Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) zur Definition des Postuniversaldienstes ein Mindestversorgungsniveau festgelegt. Die Bundesnetzagentur ist laut Postgesetz als zuständige Regulierungsbehörde befugt, über die Einhaltung dieser Maßstäbe zu entscheiden.

Ausgegeben: 07.06.2013 (07.03.2013)

In § 1 PUDLV ist in Absatz 1 Nr. 2 als Universaldienstleistung auch die Beförderung von adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigt, aufgeführt. Ferner ist in § 1 Absatz 4 PUDLV bestimmt, dass die Universaldienstleistungen sowohl Inlandsdienstleistungen als auch grenzüberschreitende Leistungen umfassen. In § 3 Nr. 3 PUDLV ist als Qualitätsmerkmal der Paketbeförderung bestimmt, dass Pakete zuzustellen sind, sofern der Empfänger nicht erklärt hat, dass er die Sendungen abholen will. Die Zustellung hat an der in der Anschrift des Paketes genannten Wohn- oder Geschäftsadresse zu erfolgen.

Der Postuniversaldienst wird in Deutschland von allen Marktteilnehmern des Postmarktes gemeinsam erbracht. Steht fest oder ist zu besorgen, dass eine Postuniversaldienstleistung nicht ausreichend oder angemessen erbracht wird, kann die Bundesnetzagentur ein aufwändiges Abhilfeverfahren einleiten.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der saarländischen Landesregierung zu vermuten, dass in dem in der vorliegenden Landtagsanfrage geschilderten Fall eine Nichteinhaltung des Postuniversaldienstes vorliegen kann.

Nach einer eingehenden Recherche zu weiteren möglichen Lokationen im Saarland, an denen eine vergleichbare Sachlage wie in der Landtagsanfrage für Großrosseln geschildert vorliegen könnte, hat die Landesregierung nach einer Sachverhaltserörterung mit dem Hauptzollamt Saarbrücken und der Bundesfinanzdirektion am 15.03.2013 der Deutschen Post AG und der Bundesnetzagentur eine Sachverhaltsanfrage übermittelt. Nach Gesprächen sowohl mit der Bundesnetzagentur wie auch der Deutschen Post AG hat sich die Deutsche Post AG in einer schriftlichen Äußerung am 25.04.2013 zu dem Sachverhalt und insbesondere den von der Fragestellerin aufgeworfenen Fragen geäußert.

Woher rührt der plötzliche Sinneswandel der DHL im Herbst letzten Jahres? Bis zu diesem Zeitpunkt war die Paketauslieferung offensichtlich trotz der o.b. Rechtslage problemlos erfolgt.

#### Zu Frage 1:

Zu dieser Frage teilt die Deutsche Post AG in dem o.g. Schreiben mit:

„In der Tat stellen wir zur Zeit an die angesprochenen Adressen in Großrosseln keine Pakete und Päckchen zu. Anlass für diese Veränderung war, dass das Hauptzollamt Saarbücken uns im Herbst 2012 auf bestimmte rechtliche Bedingungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Beförderung von verbrauchssteuerpflichtigen Gütern aufmerksam gemacht hat.“

Gibt es weitere Exklaven im Saarland, die von dieser Problematik betroffen sind und wie erfolgt die Post- und Paketzustellung dort?

#### Zu Frage 2:

Im Saarland gibt es im Sinne der Landtagsanfrage drei Exklaven bzw. Lokationen, in denen einzelne Adressen zum Zwecke der Paketzustellung mit Kraftfahrzeugen nur über französisches Staatsgebiet zu erreichen sind.

Neben dem genannten Großrosseln ist dieser Sachverhalt auch in Gersweiler und Überherrn festzustellen. Nach den vorliegenden Informationen handelt es sich um insgesamt sechs Gebäude bzw. mindestens sechs betroffene Haushalte, bei denen zwar eine Briefzustellung, aber derzeit keine Paketzustellung im Sinne der Post-Universaldienstleistungsverordnung erfolgt.

Selbst Polizei bzw. Rettungsdienste dürfen zur Ausübung ihrer Aufgaben kurzfristig die Grenze überschreiten. Was kann die Regierung des Saarlandes unternehmen, um eine reibungslose Post- bzw. Paketzustellung für die Bewohnerinnen und Bewohner saarländischer Exklaven zu gewährleisten?

### Zu Frage 3:

Wie in der Vorbemerkung erläutert, liegt die Zuständigkeit zur Gewährleistung einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Versorgung mit Postdienstleistungen beim Bund. Im Rahmen der o.g. eingehenden Sachverhaltserörterung der Landesregierung mit der Bundesnetzagentur und der Deutschen Post AG hat die Landesregierung ausdrücklich auf die Abhilfeoptionen auf Basis von Artikel 35 Absatz 2 der maßgeblichen EU-Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem hingewiesen. Um ihrerseits zu einer Lösung des verbrauchsteuerrechtlich induzierten Paketzustellproblems beizutragen, hat die Deutsche Post AG am 15.04.2013 die für den Bereich des saarländischen Grenzgebiets zu Frankreich zuständige Bundesfinanzdirektion Südwest in Neustadt angeschrieben und darum gebeten, (Zitat) „mit den betreffenden französischen Behörden Modalitäten festzulegen, die die Vorschriften von Artikel 35 Absatz 1 der angesprochenen EU-Richtlinie vereinfachen, so dass in der Praxis eine regelmäßige Beförderung von Paketsendungen über französisches Staatsgebiet zwecks Zustellung an die betroffenen Empfänger im Saarland wieder durchführbar ist“. In einem Antwortschreiben vom 06.05.2013 hat die Bundesfinanzdirektion Südwest der Deutschen Post AG mitgeteilt, dass sie sich mit der französischen Zollverwaltung in Verbindung setzen wird, um eine praxisnahe Lösung im saarländischen Grenzgebiet zu Frankreich zu finden.

Die Landesregierung hat sich unmittelbar nach Bekanntwerden der geänderten Zustellpraxis bei den verantwortlichen Stellen für eine Lösung des Problems eingesetzt und wird in den nächsten Monaten den weiteren Prozess der zuständigen nationalen Stellen weiter politisch begleiten.